

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

[urn:nbn:de:bsz:31-227608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-227608)

A. Allgemeine Mitteilungen

1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind eingeteilt in drei Fakultäten (sieben Abteilungen).

Diese sind

I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaft

1. Abteilung für Mathematik und Physik
2. Abteilung für Chemie
3. Abteilung für Geisteswissenschaften.

II. Fakultät für Bauwesen:

1. Abteilung für Architektur
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

III. Fakultät für Maschinenwesen

1. Abteilung für Maschinenbau
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminarien und Lehrausflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner ist mit der Hochschule verbunden:

die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung oder der Doktorprüfung abschließt, finden an der Hochschule:

Architekten,
 Botaniker und Mikrobiologen,
 Bau-Ingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Straßen- und Stadtbauwesen,
 Chemie-Ingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik,
 Chemiker anorganischer, organischer, physikalisch-chemischer und chemisch-technischer Richtung, Lebensmittelchemiker,
 Elektro-Ingenieure, für Starkstrom-, Fernmelde- und Lichttechnik,
 Maschinen-Ingenieure,
 Mathematiker,
 Meteorologen,
 Pharmazeuten,
 Physiker,
 Technische Volkswirte,
 Vermessungs-Ingenieure,
 Wirtschafts-Ingenieure.

Ferner können Kandidaten des Wissenschaftlichen Lehramts für die Fächer: Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik und Chemie ihre Ausbildung ganz an der Hochschule erhalten. Außerdem kann das Fach Biologie als Beifach gewählt werden.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Aufnahme an der Technischen Hochschule können nur solche Bewerber finden, die ein regelrechtes Reifezeugnis besitzen oder mindestens die eidesstattliche Versicherung abgeben können, daß sie eine regelrechte Reifeprüfung abgelegt haben, wenn ihnen durch die Zeitumstände dieses Zeugnis verloren gegangen sein sollte.

Reifevermerke bis einschl. 1942 werden als Zulassungsgrundlage anerkannt, sofern das Zeugnis mindestens die Versetzung in die 8. Klasse ausspricht. Besitzer von Reifevermerken von 1943 an, deren Abgangszeugnis die Bemerkung aufweist, daß der Schüler vor der Ableistung der regelrechten Reifeprüfung einberufen worden ist und ihm bei dieser Gelegenheit die Reife zuerkannt worden ist, können nicht zugelassen werden. Diese Bewerber müssen, falls sie auf dem Studium an der T. H. bestehen, ihre regelrechte Reifeprüfung in den oberen Klassen einer Höheren Schule oder in eigens dafür eingerichteten Förderkursen nachholen, ehe sie sich an der T. H. bewerben können. In diese Kurse können auch Schüler der Mittelklassen, die aus Kriegsgefangenschaft zurückgekommen sind, und die durch eine entsprechende Aufnahmeprüfung die Befähigung zur Teilnahme nachgewiesen haben, aufgenommen werden. Als Teilnehmer für die in den badischen Städten Karlsruhe (Helmoltz-Oberrealschule), Heidelberg (Realgymnasium) und Mannheim (Vereinigte Realgymnasien) eingeführten Förderkurse, die im Herbst und Frühjahr beginnen und nach einjähriger Dauer mit regelrechter Reifeprüfung abschließen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die aus Baden stammen oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern auf Baden angewiesen sind.

Die Fakultät für Maschinenwesen beginnt im Sommersemester mit einem 1. Studiensemester, so daß man sich also zum Studienbeginn in dieser Fachrichtung nicht für das Wintersemester anmelden kann. Das Umgekehrte gilt für die Fakultät für Bauwesen, welche im Herbst mit einem 1. Studiensemester beginnt. Dort kann man also in der Regel das Studium nicht im Sommersemester beginnen.

Für die Studenten der Fakultät Maschinenwesen, zu deren Studium eine 12-monatige praktische Arbeitszeit pflichtgemäß gehört, ist eine 6-monatige praktische Arbeitszeit vor dem Studienbeginn Voraussetzung. Bewerbungen ohne den Nachweis dieser praktischen Arbeitszeit sind zwecklos.

Die Studenten der Fakultät für Bauwesen können die in dieser Fakultät für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 6 Monaten entweder vor dem Studienbeginn oder zwischen den einzelnen Studiensemestern ableisten. Für die Studenten des Vermessungswesens einschl. Kulturtechnik ist eine 6-monatige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen vor dem Studienbeginn Voraussetzung. Die zur Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 2 1/2 Monaten in einem landwirtschaftlichen Betriebe kann ganz oder geteilt in den Ferien nach dem 4., 5. oder 6. Semester abgeleistet werden.

Wegen der Überfüllung der unteren Semester können bis auf weiteres Zulassungen zum 2.—5. Semester einschließlich nicht gewährt werden. Bewerbungen zum Übertritt von einer anderen Hochschule können für diese Semester nur auf dem Wege des Studienplatzaustausches erfolgen, den der Asta vermittelt. Nur heimkehrende Kriegsgefangene, welche früher schon in Karlsruhe studiert haben, können ausnahmsweise in die genannten Semester Einlaß finden. Nach restlos abgeschlossenen Vorexamen ist freier Übertritt von einer Hochschule zur anderen ohne weiteres möglich.

Den nicht aufgenommenen Bewerbern wird empfohlen, die Wartezeit mit praktischer Arbeit zu nutzen und zwar möglichst in einem regelrechten Handwerk-Lehrvertrag mit dem Ziel, ein Facharbeiterzeugnis zu erlangen.

Dies ist nicht nur die beste Nutzung einer solchen Zeit in Erwartung der für alle unzweifelhaft krisenvollen Zukunft, sondern das Facharbeiterzeugnis ist zugleich ein sicher wirkender Schlüssel zum Eintritt in das Hochschulstudium, da den Bewerbern mit Facharbeiterzeugnis bei der Auslese der Zulassenden unbedingt der Vorzug gegeben wird. In diesem Zusammenhang wird auf die von den Arbeitsämtern einzelner Zonen durchgeführten Umschulungslehrgänge für das Baugewerbe hingewiesen, in denen man, namentlich bei der Wahl irgend eines Mangelberufes, das Facharbeiterzeugnis schon nach einjähriger Lehrzeit erhalten kann.

Wie an allen deutschen Hochschulen muß sich auch an der T. H. Karlsruhe die Studentenschaft am Wiederaufbau der zerstörten Gebäude beteiligen. Grundsätzlich ist jeder Student lt. Senatsbeschluß für 1000 Stunden Arbeitsstunden verpflichtet, wovon 400 Stunden nicht vergütet werden. Nur Studenten, die eine schriftliche Benachrichtigung erhalten haben, daß sie zum Studium an der T. H. Karlsruhe zugelassen sind, können mit dem Aufbaudienst an der T. H. beginnen. Es ist nicht möglich, wie dies verschiedentlich fälschlicherweise angenommen wird, durch freiwillige Vorausableistung solchen Aufbaudienstes eine bevorzugte Zulassung zum Studium zu gewinnen. Wer seinen Zulassungsbescheid in Händen hat, kann sich bereits zum Aufbaudienst melden. Arbeitskleidung ist mitzubringen, von Facharbeitern auch Handwerkszeug, soweit vorhanden.

Für alle neu aufgenommenen Bewerber tritt die für alle Technischen Hochschulen einheitlich eingeführte Regelung in Kraft, daß der von jedem Neueintretenden abzuleistende Arbeitseinsatz während des dem eigentlichen Studienbeginn vorausgehenden Semesters zu erledigen ist. Die für das Wintersemester Zugelassenen beginnen also im Mai, die für das darauffolgende Sommersemester Zugelassenen im November mit dem Aufbaudienst. Die betreffenden Studenten werden den für den Aufbau der T. H. tätigen Firmen als bezahlte regelrechte Arbeitskräfte zugewiesen. Sie besitzen während dieser Zeit die Zuzugsgenehmigung am Arbeitsort. Auch Studentinnen, Kriegsversehrte der Stufe I und II, Ausländer und DP's werden zur Beteiligung am Aufbaudienst herangezogen. Heimkehrenden Kriegsgefangenen wird unter Umständen ein Teil (bis zur Hälfte der Zeit) erlassen. Der Aufbaudienst wird in keinem Fall auf die von einzelnen Fakultäten vorgeschriebene Praxis angerechnet.

Die Technische Hochschule behält sich vor, einen Teil der Studienbewerber in eigens angesetzten Aufnahmeprüfungen auf ihren Kenntnisstand in einzelnen Fächern zu prüfen und die Aufnahme von diesem Prüfungsergebnis abhängig zu machen. Sämtliche ausländischen Studenten sind verpflichtet, sich für die „Deutschkurse für Ausländer“ zu melden. Befreiung von der Teilnahme kann nur durch den Leiter der Kurse erfolgen.

Für alle nach dem 1. Januar 1919 geborenen Studienbewerber besteht keine politische Beschränkung bezüglich der Aufnahme an der Technischen Hochschule, es sei denn, daß die Betreffenden in die Klasse I oder II (Hauptschuldige oder Belastete) fallen. Für nicht unter die Amnestie fallende Parteimitglieder, Parteianwärter und sonstige Belastete besteht bis auf weiteres Aufnahmesperre. Die Zahl ehemaliger Parteimitglieder darf 10 % aller eingeschriebenen Studenten nicht übersteigen.

Außer den für die politische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind bei der Anmeldung dem Sekretariat (persönlich oder schriftlich) vorzulegen:

1. Reifezeugnis in Urschrift (Studenten, die ihr Reifezeugnis nicht mehr beschaffen können, müssen Ersatzurkunden, z. B. Bescheinigungen eines früheren Direktors oder Klassenlehrers vorlegen).

2. Polizeiliches Führungszeugnis (von allen Studienbewerbern vorzulegen, bei denen seit ihrem Abgang von der Höheren Schule oder Entlassung aus Gefangenschaft mehr als ein Jahr vergangen ist).
3. Gegebenenfalls Nachweis über den Besuch anderer Hochschulen.
4. Gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Vorpraxis; wenn vorhanden, Facharbeiterzeugnis.
5. Der ausgefüllte Zulassungsantrag.
6. Drei Paßbilder bei der persönlichen Anmeldung nach erfolgter Zulassung.
7. Bewerber für das Architekturstudium außerdem Freihandzeichnungen (Skizzen nach der Natur, Aquarelle und dergl.).
8. Ein Freiumschiag.

Vordrucke zu Ziffer 5 sind beim Sekretariat erhältlich.

Für alle Papiere oder Ersatzurkunden, die nicht beschafft werden können, sind entsprechende eidesstattliche Erklärungen abzugeben.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen wird dem Bewerber durch das Sekretariat der Entscheid der Aufnahmekommission über die Zulassung zum Hochschulstudium mitgeteilt. Der Bescheid erfolgt schriftlich. Vorherige Nachfragen können nicht beantwortet werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und gehen an den Antragsteller zurück.

Jeder Student oder Studienbewerber hat sich beim Sekretariat der Technischen Hochschule nach erfolgter Zulassung bei Semesterbeginn persönlich anzumelden. Ist diese Anmeldung 4 Wochen nach Semesterbeginn nicht erfolgt, muß die Zulassung als hinfällig betrachtet werden. Jedem zugelassenen Studienbewerber wird vom Sekretariat der Studentenausweis ausgehändigt, der ihm die Zuzugsgenehmigung verschafft und den Bezug von Lebensmittelkarten ermöglicht.

Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 7. Klasse einer deutschen Höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben, oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen. Zu Prüfungen und Promotion werden Gasthörer nicht zugelassen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 7. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis zu folgen.

Beurlaubung

Studenten, die aus wichtigen Gründen an Vorlesungen und Übungen nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, können auf Antrag auf ein Semester, höchstens aber auf zwei Semester beurlaubt werden.

Als Gründe für eine Beurlaubung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantentätigkeit. Bestätigung des Praktikantenamtes ist erforderlich.
- b) Erkrankung des Studenten. Ärztliches Zeugnis muß vorgelegt werden.
- c) Die Notwendigkeit, daß ein Student infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten, bzw. in ihm zu arbeiten hat.
- d) Die Notwendigkeit, daß ein Student das Studium unterbrechen muß, um sich die für das Weiterstudium erforderlichen Geldmittel zu verdienen. Entsprechende Nachweise (Bestätigung des Arbeitgebers) sind vor Wiederaufnahme des Studiums vorzulegen.

- e) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl von Studiensemestern.
- f) Vorbereitung zur Vorprüfung. Beurlaubung ist nur für ein Semester zulässig.

Der Antrag auf Beurlaubung muß spätestens 14 Tage nach Semesterbeginn beim Sekretariat eingereicht werden und wird von diesem der zuständigen Abteilung oder Fakultät, bei ausländischen Studenten außerdem dem Ausländeramt, zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Beurlaubte hat die sozialen Beiträge (siehe Abschnitt 2 des Vorlesungsverzeichnisses „Honorare und Gebühren“) in voller Höhe zu bezahlen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Hochschule und der Studentenschaft (Mensa, studentische Krankenkasse usw.) und die Hochschulbibliothek stehen dem Beurlaubten wie jedem anderen Studenten zur Verfügung. Andere Hochschuleinrichtungen darf der Beurlaubte nicht benutzen.

Gang des Studiums, Studienpläne

Dem Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung von Übungen von dem Besitz genürender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 7) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in den Fakultäten für Naturwissenschaften, Architektur und für Bauingenieurwesen vorteilhaft im Winter-Semester, in der Fakultät für Maschinenwesen im Sommer-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem anderen Semester ist nur unter gewissen Schwierigkeiten möglich (vgl. die Studienpläne).

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomprüfungen und die Doktorprüfungen abgelegt werden.

a) Die Diplomprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing., Dipl.-Chem., Dipl.-Math., Dipl.-Phys., Dipl.-Meteorol., Techn. Dipl.-Volkswirt).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung und der Hauptprüfung; das Gesamtstudium dauert mindestens 8 Semester.

b) Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung des Grades eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Neufassungen der Diplomprüfungsordnungen und der Promotionsordnungen sind in Vorbereitung.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, sowie bei der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium gewährt werden. Hierfür stehen staatliche Mittel zur Verfügung. Inwieweit Stipendien aus Stiftungen bewilligt werden können, läßt sich z. Z. im Hinblick auf die Währungsumstellung nicht beurteilen.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien. Die Gesuche sind zu Semesterbeginn einzureichen. Auf die Anschläge am schwarzen Brett wird verwiesen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenbau verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, ein Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Das Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt Auskunft über alle Fragen der praktischen Ausbildung und Werkarbeit. Ferner hat es zu entscheiden, wieweit die Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der nachgewiesenen Werkstattpraxis als vollwertige praktische Tätigkeit angerechnet werden können.

2. Honorare und Gebühren

Aufnahmegebühr	30 DM
Aufnahmegebühr beim Übertritt von einer anderen Hochschule	15 DM
Studiengebühr	120 DM
Unterrichtsgeld je Semesterwochenstunde	2 DM
Pauschhonorar für ganztägige Laboratorien oder Anleitung zu wissensch. Arbeiten	30 DM
Pauschhonorar für halbtägige Laboratorien (mehr als 8 Stunden)	16 DM
Pauschhonorar für kleine Laboratorien je Stunde	2 DM
Soziale Beiträge (Krankenkasse 12,00, Unfall-Vers. 1,05, Mensa 2,45, Studentenschaft 2,00, Studentenhaus 3,50, Darlehnskasse 1,00, Landesbildstelle 1,00)	23 DM
Sportbeitrag	5 DM
Gebühr für das Studienbuch	—,50 DM
Für Neuanstellung eines Studienbuches	5 DM
Hörerscheingebühr — bei Belegen bis 3 Wochenstunden	5 DM
Hörerscheingebühr — bei Belegen von 4—10 Wochenstunden	10 DM
Hörerscheingebühr — bei Belegen ab 11 Wochenstunden	20 DM
Hörerscheingebühr für Fachgasthörer (die mit dem Besuch der Vorlesungen ein Fachstudium verbinden)	60 DM
Versäumnis-Gebühr	5 DM